Deutscher Bundestag **Drucksache 19/25**
19. Wahlperiode 25.10.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 18. Oktober 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte zu.

   Es können bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

   Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. April 2018.

2. Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen

   Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie handeln bei ihrem Einsatz als Teil der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Terrororganisation IS, von der nach Feststellung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht (Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015). Die internationale Gemeinschaft leistet damit der Aufforderung des Sicherheitsrats Folge, die irakische Regierung im Kampf gegen IS zu unterstützen (vom Sicherheitsrat im Konsens angenommene Vorsitzerklärung vom 19. September 2014).

Sie folgt ebenso der Aufforderung des Sicherheitsrats in Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 an die Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle von IS stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von IS und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben.

Die Ausbildungsunterstützung wird auf Bitten und im Einverständnis mit der Regierung des Irak sowie der Regierung der Region Kurdistan-Irak geleistet. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN-Dokument S/2014/440) hat der irakische Außenminister alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Unterstützung im Kampf gegen die Terrororganisation IS auch im Wege militärischer Ausbildung gebeten.

Der Einsatz zur Ausbildungsunterstützung ist daher völkerrechtsgemäß.

3. Auftrag

Ausbildungsunterstützung als Beitrag zum nachhaltigen Fähigkeitsaufbau der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie der irakischen Streitkräfte.

4. Aufgaben

Für die an der Ausbildungsunterstützung beteiligten bewaffneten Streitkräfte ergeben sich folgende Aufgaben:

- Durchführung von militärischen Ausbildungslehrgängen für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte im Nordirak mit Schwerpunkt Raum Erbil,
- Übernahme der Koordinierungsverantwortung von militärischer Ausbildung im Nordirak für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte, zeitlich begrenzt und in Rotation mit internationalen Partnern,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber der irakischen Regierung, der Regierung der Region Kurdistan-Irak, den irakischen Streitkräften sowie den Sicherheitskräften der Regierung der Region Kurdistan-Irak und Hauptquartieren der multinationalen Partner im Rahmen der internationalen Allianz gegen IS,
- beratende Unterstützung internationaler Partner in Ausbildungszentren im Raum Erbil und Nordirak, Wahrnehmung von Konsultations- und Koordinierungsaufgaben zeitlich befristet auch in anderen Regionen des Irak,
- Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Warn-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die an der Ausbildungsunterstützung beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Beratung und Ausbildung,
- Militärisches Nachrichtenwesen einschließlich Aufklärung,
- Eigensicherung und Schutz,
- logistische, sanitätsdienstliche und sonstige Unterstützung.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Unterstützungsmission gebildeten Stäben, Hauptquartieren und Verbindungselementen einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit und Lagebilderstellung eingesetzt.

6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Ausbildungsunterstützung der irakischen Sicherheitskräfte einschließlich der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak die unter 5. genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 30. April 2018 befristet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Status und Rechte

   Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht sowie nach den zwischen Deutschland und dem Irak sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken einer eventuellen Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

   Die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen ist zur Durchsetzung des auf Ausbildungsunterstützung begrenzten Auftrages für deutsche Einsatzkräfte nicht vorgesehen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst insbesondere den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte und eigenen Materials, des Personals und Materials von Partnernationen sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Einsatzgebiet

   Das Einsatzgebiet der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte umfasst im Schwerpunkt den Raum Erbil/Raum der Region Kurdistan-Irak. Aufenthalte außerhalb der Region Kurdistan-Irak erfolgen im Einzelfall zu Konsultations- und Koordinierungszwecken im ganzen Hoheitsgebiet des Irak.

   Darüber hinaus kann auch eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten weiterhin in Stäben der internationalen Allianz gegen IS insbesondere im Irak und in Kuwait eingesetzt werden.

9. Personaleinsatz

   Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

   Es können eingesetzt werden:

   - Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
   - Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie zum Aufwuchs des Einsatzkontingentes und der entsprechenden Maßnahmen der Rückverlegung, im Rahmen von Personalwechseln und Notsituationen, darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetz und des § 63c Soldatenversorgungsgesetz.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte werden für den Zeitraum 1. Februar bis 30. April 2018 insgesamt rund 6,9 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen:

Die Terrororganisation IS bleibt weiterhin eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit. In Irak verfügt IS auch nach der Befreiung Mosuls und Tal Afars über verbleibende Rückzugsräume und damit über territoriale Kontrolle in einigen wenigen Kerngebieten. Zudem besteht im gesamten Land ein erhebliches asymmetrisches Bedrohungspotenzial. Anschläge in Frankreich, Belgien, der Türkei, Großbritannien, Spanien und Deutschland, sowie weitere vereitelte Anschlagsversuche, verdeutlichen: Ungeachtet der fortschreitenden Zurückdrängung von IS aus der Fläche insb. in Irak geht von dieser Terrororganisation unverändert eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aus. Vor diesem Hintergrund haben die Feststellungen der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015, fortdauernd Gültigkeit. Im Kampf gegen IS sind weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden.

Der Kampf der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte gegen den Islamischen Staat hat weiterhin oberste sicherheitspolitische Priorität für Irak. Die im Rahmen des vorliegenden Mandats im Verbund mit internationalen Partnern durchgeführte Ausbildung leistet dazu weiterhin einen wichtigen Beitrag. Angesichts des am 25. September 2017 abgehaltenen kurdischen Unabhängigkeitsreferendums, das keine unmittelbare Bindungswirkung hat, unterstützt die Bundesregierung in enger Abstimmung mit internationalen Partnern Bemühungen um einen Dialogprozess zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Zentralregierung.

II. Die Rolle der Ausbildungsunterstützung Irak:

Seit Beginn der Ausbildungsunterstützung Irak am 15. Februar 2015 im Raum Erbil hat die Bundeswehr gemeinsam mit internationalen Partnern insgesamt über 16.000 Sicherheitskräfte ausgebildet. Deutschland hat hierbei insbesondere bei der Ausbildungsunterstützung für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak einen wichtigen Beitrag geleistet. Dabei wurde dem von der Bundesregierung verfolgten Grundsatz der Inklusion und Ausbildung Angehöriger der Sicherheitskräfte aller Bevölkerungsgruppen auch durch die Ausbildung ethnischer und religiöser Minderheiten entsprochen. In geringerem Umfang wurden zudem irakische Streitkräfte in Deutschland ausgebildet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen der militärischen Ausstattungs- und Ausrüstungshilfe hat Deutschland die 2014 begonnene materielle Unterstützung der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Zentralregierung fortgesetzt. Im Mittelpunkt dieses doppelten Ansatzes aus Ausbildung und Ausstattung steht bedarfsgenaue Vermittlung von Ausbildungsinhalten und gleichzeitig Stärkung der Fähigkeit der irakischen Kräfte, das gelieferte Material angemessen zu verwalten, zu lagern und instand zu setzen. Irak ist zudem Schwerpunktland der nationalen Ertüchtigungsinitiative, in deren Rahmen primär Militär, Polizei sowie zivile staatliche Sicherheitsorgane in Bagdad und der Region Kurdistan-Irak beim Aufbau von Sicherheitsstrukturen unterstützt werden.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bisher in Irak erzielter Erfolge, insbesondere um ein Wiedererstarken von IS zu verhindern und eine nachhaltige Stabilisierung des Irak zu ermöglichen, bleibt eine Fortsetzung des internationalen Engagements bis auf weiteres unverzichtbar.

Nach dem sich abzeichnenden territorialen Sieg über IS wird die Bedrohung voraussichtlich eine asymmetrische Form annehmen, die einschließlich terroristischer Aktivitäten im Untergrund, ein großes Gefahrenpotenzial birgt. Entsprechend werden die Sicherheitskräfte der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte weiterhin in erheblichem Umfang gefordert bleiben, um die Bevölkerung zu schützen. Schwerpunkt der deutschen Ausbildungsunterstützung mit unveränderter Personalobergrenze von 150 Soldatinnen und Soldaten bleiben mit Nordirak die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak. Gleichzeitig sollen nach Möglichkeit auch irakische Streitkräfte bedarfsorientiert noch stärker in die Ausbildung eingebunden werden. Dabei wird in den kommenden Wochen die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Zentralregierung im Nachgang zum kurdischen Unabhängigkeitsreferendum vom 25. September 2017, das keine unmittelbare Bindungswirkung hat, besonders aufmerksam betrachtet werden müssen. Gemeinsam mit internationalen Partnern wird die Bundesregierung ihre Bemühungen für eine einvernehmliche politische Lösung zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Zentralregierung offener Fragen fortsetzen.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung:

Die internationalen Bemühungen im Kampf gegen IS werden von einer breiten internationalen Koalition getragen, die sich 2014 in Reaktion auf die territoriale Expansion von IS herausgebildet hat und der auch Deutschland angehört. Sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

umfasst 69 Staaten sowie Arabische Liga, EU, Interpol und NATO und verfolgt eine umfassende Strategie mit den Handlungslinien Militär, Stabilisierung, Unterbrechung der IS-Finanzströme, Unterbrechung des Zulaufs von ausländischen Kämpfern und Kommunikationsstrategie. Deutschland beteiligt sich in allen fünf Bereichen an der Arbeit der internationalen Koalition, einschließlich der Arbeitsgruppe Militär, und führt gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten den Vorsitz der zivilen Arbeitsgruppe Stabilisierung.

Die deutsche militärische Unterstützung ist damit Teil eines breit angelegten deutschen Beitrags zur Stabilisierung des Irak, zum Aufbau funktionsfähiger Staatlichkeit und zur Verhinderung und Eindämmung der durch IS ausgehenden regionalen und internationalen Bedrohung. Sie stellt einen weiteren Pfeiler unseres sicherheitspolitischen Engagements dar und dient damit unmittelbar deutschen Interessen von Stabilität und Sicherheit in der Region und in Europa.

Die NATO, die die internationale Anti-IS-Koalition bereits seit 2016 im Bereich Luftraumüberwachung mit AWACS unterstützt, engagiert sich seit 2017 im Irak beim Fähigkeitsaufbau irakischer Sicherheitskräfte. Die EU wird die irakische Regierung ab November 2017 mit einer zivilen Beratungsmission (EUAM Iraq) bei der Umsetzung der Sicherheitssektorreform unterstützen.

Neben militärischen Maßnahmen sind die Stabilisierung und der Wiederaufbau der von IS befreiten Gebiete im Irak ein primäres Ziel. Hierdurch soll die Legitimität staatlicher Strukturen in den befreiten Gebieten gestärkt, wirtschaftliche Perspektiven für alle Bevölkerungsgruppen geschaffen und, mit Unterstützung der VN, eine Politik der nationalen Versöhnung der irakischen Regierung (einschließlich juristischer Aufarbeitung von IS-Verbrechen und entsprechender Kompensation der Betroffenen) angeregt werden.

Im Rahmen entwicklungspolitischer Maßnahmen im Wert von 713 Mio. Euro seit 2014 fördert die Bundesregierung die Rückkehr von Binnenvertriebenen in die vom IS befreiten Gebiete und schafft Grundlagen für den Wiederaufbau des Irak. Sie eröffnet damit Bleibe- und Rückkehrperspektiven in Heimatgemeinden und generell im Irak. Langfristig soll im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ein Beitrag zu nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung, guter Regierungsführung und Versöhnungs- und Dialogmechanismen in einem gesamtirakischen Ansatz geleistet werden, um die strukturellen Ursachen von Flucht wirksam mindern zu können.

Die Bundesregierung unterstützt den Irak zudem mit einem Ungebundenen Finanzkredit i.H.v. 500 Mio. Euro beim Wiederaufbau einer Basis-Infrastruktur und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ermöglich Binnenvertriebenen eine Rückkehr in ihre Heimat. Die Bundesregierung leistet weiterhin bedarfsorientierte humanitäre Hilfe für Binnenvertriebene, Rückkehrer und syrische Flüchtlinge in Irak.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.